

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 68/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 24. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich dagegen, dass das Landessozialgericht (LSG) seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) als unzulässig verworfen hat.
- 2 Der Kläger stand im Jahre 2003 im Bezug von Arbeitslosengeld (Alg). Die Beklagte stellte den Eintritt einer Sperrzeit vom 7. Juni bis 23. Juni 2003 fest und hob die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) in Höhe von 151,83 € wöchentlich auf (Bescheide vom 11. Juni 2003; Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2003). Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 1. April 2004) und dem Urteil die Rechtsmittelbelehrung angefügt, dass dieses Urteil mit der Berufung angefochten werden könne.
- 3 Das LSG hat in einem Erörterungstermin auf eine mögliche Unzulässigkeit der Berufung hingewiesen. Der Kläger ging hingegen davon aus, dass auf Grund des von ihm gestellten Antrags auf Aufhebung und Leistung für den streitigen Zeitraum der Berufungsstreitwert überschritten werde. Durch Urteil vom 24. Januar 2006 hat das LSG die Berufung als unzulässig verworfen. Richtige Klageart sei hier die reine Anfechtungsklage, da für den streitigen Zeitraum bereits eine Bewilligung von Alhi vorgelegen habe, die lediglich aufgehoben worden sei. Der Berufungsstreitwert von 500 € gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werde nicht erreicht, weil Alhi für drei Wochen in Höhe von insgesamt 455,49 € streitig sei. Die Einwände des Klägers, er beantrage zugleich Leistung für den streitigen Zeitraum bzw die mittelbaren Folgen der Sperrzeit - etwa hinsichtlich eines Erlöschens des Anspruchs bei Eintritt weiterer Sperrzeiten - seien streitwerterhöhend zu berücksichtigen, griffen nicht durch. Der Hilfsantrag, seine Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde umzudeuten, sei ebenfalls abzulehnen, weil der rechtskundig vertretene Kläger vorrangig auf der Zulässigkeit der Berufung bestehe.
- 4 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er rügt zunächst die Abweichung der Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts <BSG> (Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz: "Wendet sich ein (rechtskundig vertretener) Kläger mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gegen einen Bescheid, in dem er jeweils mit gesonderter Begründung die Aufhebung eines Sperrzeit- und Minderungsbescheides sowie Leistung begehrt, ist trotzdem allein die isolierte Anfechtungsklage die richtige Klageart und sind die Werte der Anträge nicht zusammenzurechnen". Diese Rechtsauffassung sei mit dem tragenden Rechtssatz in dem Urteil des BSG vom 29. April 1998 (SozR 3-4100 § 119 Nr 15) unvereinbar, dass im Falle einer "so erhobenen und begründeten" kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage diese die richtige und zulässige Klageart sei. Gehe man davon aus, dass keine Divergenz vor-



liege, so hätte die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Denn dann existierte keine einschlägige Entscheidung der Sozialgerichte, dass im Falle einer "so erhobenen und begründeten" kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage diese die richtige und zulässige Klageart sei. Entsprechendes gelte für die Frage, ob auch bei Annahme einer unzulässigen Anfechtungs- und Leistungsklage (und lediglich zulässigen isolierten Anfechtungsklage) die Werte zusammenzurechnen seien. Diese Rechtsfrage habe das LSG erkennbar verneint, obwohl sie weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden sei und offenbar grundsätzliche Bedeutung habe. Es gehe eben gerade nicht um die Frage, ob im Rahmen einer Anfechtungsklage die mittelbaren Folgen einer Sperrzeit hinsichtlich der Minderung etc wertbildend berücksichtigt werden müssten, sondern um die Anerkennung dessen, dass beide Klagearten unterschiedliche Rechtsschutzziele verfolgten. Die isolierte Anfechtungsklage diene dazu, auch Folgewirkungen zu beseitigen. Mit ihr könne ein Kläger, auch ohne Leistung zu verlangen, die Wirkung der durch Bescheid festgestellten Sperrzeit im Hinblick auf die Gefahr aus § 196 Satz 1 Nr 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beseitigen, dass bei Eintritt einer weiteren Sperrzeit von zwölf Wochen der Anspruch auf ALHI insgesamt erlösche. Schließlich macht der Kläger einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend. Das LSG habe entschieden, dass der Antrag auf Umdeutung der Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 145 SGG unzulässig sei, insbesondere weil er - der Kläger - rechtskundig vertreten gewesen sei. Hier werde eine Rechtsanwendungsungleichheit gerügt, weil für den Fall irrtümlicher Nichtentscheidung über die Zulassung der Berufung die Prüfung der Rechtsmittelwürdigkeit durch das SG unterblieben sei, obwohl die Verfahrensordnung den Zugang zu einer höheren Instanz von der entsprechenden richterlichen Prüfung abhängig mache. Auch wenn er rechtskundig vertreten gewesen sei, hätte das LSG entweder von Amts wegen trotz Fristablaufs die für unzulässig gehaltene Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde umdeuten oder einfach nur über den ausdrücklich gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung entscheiden müssen bzw dem SG Gelegenheit geben müssen, die Entscheidung über die Zulassung der Berufung im Berufungsverfahren nachzuholen. Zuvor wäre ihm - dem Kläger - selbstverständlich Gelegenheit zu geben gewesen, den Rechtsbehelf ordnungsgemäß zu begründen (Hinweis auf BSG Urteil vom 10. August 1995 - 11 RAr 103/94).

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat keinen der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe ausreichend dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.



6 Der Kläger hat zunächst den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend bezeichnet. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Der Kläger hätte hier im Einzelnen aufzeigen müssen, inwiefern das LSG von dem angezogenen Urteil des BSG (BSG SozR 3-4100 § 119 Nr 15) abgewichen ist. Das LSG seinerseits hat in dem Urteil ausgeführt, dass in dem vom BSG entschiedenen Fall noch keine Leistungsbewilligung für den streitigen Zeitraum vorgelegen habe und deshalb die Leistungsklage gemäß § 54 Abs 4 SGG statthafte Klageart gewesen sei. Vorliegend habe hingegen eine Bewilligung über Alhi vorgelegen, die mit Erfolg der reinen Anfechtungsklage des Klägers wieder aufgelebt hätte, sodass es eines nochmaligen Leistungsantrags gemäß § 54 Abs 4 SGG nicht bedurft hätte. Insofern hätte der Kläger im Einzelnen darzulegen gehabt, inwiefern das LSG sich mit dieser Rechtsauffassung zu dem Urteil des BSG, das zu einer anderen Fallkonstellation ergangen ist, in Widerspruch gesetzt hätte bzw inwiefern die Grundsätze des BSG auch für die vorliegende - andere Fallkonstellation - gelten müssen.

7 Der Kläger hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung



dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es ist bereits fraglich, ob der Kläger eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Die von ihm gestellte Frage, ob eine "so erhobene und begründete kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage" die richtige und zulässige Klageart ist, ist - in dieser abstrakten Form - so nicht entscheidungs- und klärungsfähig. Zudem fehlt es aber grundsätzlich an Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit. Der Kläger hat nicht dargetan, inwiefern der Rechtsstreit anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn das LSG von einer anderen zulässigen Klageart ausgegangen wäre. Auch dann - bei Zulässigkeit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs 1 und Abs 4 SGG - wäre Streitgegenstand immer noch der Bezug von Alhi für drei Wochen (in Höhe von insgesamt 455,49 €) gewesen. Inwiefern durch eine Zulassung einer anderen Klageart der maßgebliche Berufungsstreitwert erhöht worden wäre, hat der Kläger gerade nicht dargetan. Der Kläger stellt hierzu auch ausdrücklich klar, dass er nicht die Rechtsfrage stellen möchte, inwiefern die mittelbaren Folgen einer Sperrzeitentscheidung als Streitwert erhöhend berücksichtigt werden können. Er setzt sich insofern auch nicht mit der Rechtsprechung des Senats auseinander (vgl Urteil vom 27. Juli 2004 - SozR 4-1500 § 144 Nr 2), nach der der mögliche Einfluss auf andere Leistungen bei der Feststellung des Beschwerdegegenstands nicht berücksichtigt werden kann, weil rechtliche und wirtschaftliche Folgewirkungen einer Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch bei der Berechnung des Beschwerdewerts grundsätzlich außer Ansatz bleiben müssen (vgl hierzu zuletzt auch speziell für den Fall der Sperrzeit: BSG, Beschluss vom 31. Januar 2006 - B 11a AL 177/05 B).

- 8 Schließlich hat der Kläger auch keinen Verfahrensfehler gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet. Hierzu hätte der Kläger sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinander zu setzen gehabt, nach der die Umdeutung einer unzulässigen Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde generell unzulässig ist, selbst dann, wenn der Rechtsmittelführer nicht rechtskundig vertreten ist (vgl grundlegend BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 1; sowie BSG SozR 3-1500 § 144 Nr 11 und BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1). Inwiefern entgegen dieser ständigen Rechtsprechung des BSG dennoch ein Verfahrensmangel darin zu sehen ist, dass das LSG seinem Hilfsantrag auf Umdeutung der Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gefolgt ist, hat der Kläger gerade nicht dargetan.



9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)